

bliebenden Angehörigen solcher Militärpersonen die Mittel zu erleichtern, wodurch sie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Leben der Abwesenden, oder über ihren dormaligen Aufenthalt abhelfen können. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Es soll derjenige rechtlich für todt gehalten und erklärt werden, von dem nachgewiesen wird, daß er im Kriege eine schwere Verwundung erhalten hat und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, weder zurückgekehrt, noch von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht eingegangen ist.

§. 2.

Wenn keine schwere Verwundung nachgewiesen, durch ein Attestat des Bataillonskommandanten, oder des Compagniechefs aber bescheinigt ist, daß eine Militärperson im Kriege verwundet worden, oder daß eine Krankheit sie befallen habe, und daß sie wegen dieser Verwundung, oder Krankheit in ein Lazareth geschafft worden, ferner daß dieselbe bis jetzt, als wiederhergestellt, sich nicht gemeldet habe; so soll den Ehegatten und Verwandten frey stehen, bey demjenigen Civilgerichte, unter welchem der Verschollene innerhalb Unserer Lande zuletzt und ehe er ins Militair trat, seinen Wohnsitz gehabt hat, auf eine Edictalvorladung, mit Bestimmung eines dreymonatlichen Termins und dreyimaliger Bekanntmachung desselben in den öffentlichen Blättern, und auf demnächstige Todeserklärung alldann anzutragen, wenn in der Zwischenzeit auch sonst keine Nachricht von dem Leben und Aufenthalte des Verwundeten, oder Kranken eingegangen ist.

Hatte der Verschollene vor seinem Eintritt ins Militair in Unserm Landen keinen Wohnsitz; so ist der Antrag auf seinen öffentlichen Aufruf und seine eventuelle Todeserklärung an das Justizamt seines letzten Garnisonorts zu richten.

§. 3.